

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 219



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 12. September 2009

52. Jahrgang

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 219/01	Mitteilung der Kommission — Erklärung der Kommission zum Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 2009	1
2009/C 219/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
III <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Rat		
2009/C 219/03	Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Ungarn, des Königreichs der Niederlande, Rumäniens, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden für einen Rahmenbeschluss 2009/.../I des Rates vom ... über die Übertragung der Strafverfolgung	7

DE

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2009/C 219/04	Euro-Wechselkurs	18
2009/C 219/05	Mitteilung der Kommission über den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen der Gemeinschaft, Algerien, Ägypten, den Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen	19

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 219/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5622 — Infineon/LSIS/LS Power Semitech JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	21
---------------	--	----

Berichtigungen

2009/C 219/07	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen im Bereich Öko-Innovation im Rahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP, Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. C 89 vom 18.4.2009)	22
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission — Erklärung der Kommission zum Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 2009*(2009/C 219/01)*

Das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt gemäß Artikel 16 des Protokolls 90 Tage, nachdem der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union über den Abschluss der Verfahren, die nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme des Protokolls erforderlich sind, durch den Staat notifiziert wurde, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt und zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Protokolls Mitglied der Europäischen Union ist.

Da die letzten Notifizierungen am 18. Februar 2009 erfolgt sind, ist das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 2009 in Kraft getreten.

Die Kommission bekräftigt ihre Entschlossenheit, die Aufgaben zu übernehmen, die ihr in Artikel 7 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften übertragen wurden, was sie bereits in ihrer Erklärung zu Artikel 7 zu diesem Protokoll zugesagt hatte.

Die Kommission erklärt:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission ist in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr geregelt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist eine unabhängige Kontrollbehörde (der Europäische Datenschutzbeauftragte), dafür zuständig zu überwachen und durchzusetzen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Verordnung und anderer die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten betreffender Gemeinschaftsrechtsakte einhalten.
- In der Kommission (OLAF) wird mit Hilfe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ sichergestellt, dass im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen nach Artikel 7 Absatz 2 des Zweiten Protokolls gemäß Artikel 8 des Protokolls bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Schutzniveau eingehalten wird, das dem in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ vorgesehenen Schutzniveau gleichwertig ist.

⁽¹⁾ Abl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- Die nach Artikel 11 des Zweiten Protokolls vorzusehende Stelle für die Ausübung einer unabhängigen Datenschutzkontrolle über die personenbezogenen Daten, die die Kommission (OLAF) verarbeitet hat, ist der Europäische Datenschutzbeauftragte, der die mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geschaffene Funktion der unabhängigen Kontrollbehörde wahrnimmt.
- Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist gemäß Artikel 15 des Zweiten Protokolls für alle Streitfälle zuständig, die die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betreffen.

Nachdem die Kommission ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 des Zweiten Protokolls, die Datenschutzvorschriften zu veröffentlichen, und den Bestimmungen des Artikels 11 des Zweiten Protokolls über die Kontrollbehörde nachgekommen ist, ist sie somit der Meinung, sämtliche Pflichten erfüllt zu haben, so dass Artikel 7 Absatz 2 des Zweiten Protokolls zwischen ihr und den Mitgliedstaaten, die das Protokoll ratifiziert haben, uneingeschränkt anwendbar ist.

Brüssel den 11. September 2009

Für die Kommission
Siim KALLAS
Mitglied der Kommission

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden
 (Text von Bedeutung für den EWR)
 (2009/C 219/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.4.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 635/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sicilia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Fiat Group Automobili S.p.A.
Rechtsgrundlage	Normativa di attuazione dei contratti di programma — Art. 8 bis, comma 3, del decreto legge 2 luglio 2007 n. 81, convertito con modificazioni dalla legge 3 agosto 2007 n. 127. Il decreto, registrato alla Corte dei conti il 22 febbraio 2008 e pubblicato nella g.u. n. 56 del 6 marzo 2008, disciplina i criteri, le condizioni e le modalità, per la concessione delle agevolazioni finanziarie attraverso la sottoscrizione dei contratti di programma, di cui all'articolo 2, comma 203, lettera e) della legge 23 dicembre 1996, n. 662.
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 46,3 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	14,03 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dello Sviluppo Regionale Via del Giorgione 2b 00147 Roma RM ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	10.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	NN 10/09
Mitgliedstaat	Irland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Irish film support scheme
Rechtsgrundlage	Section 481 of the Taxes Consolidation Act, 1997 (as amended) and the Irish Film Board Act 1980 (as amended)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung

Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Steuerfreibetrag, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 43 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 172 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Irish Revenue Commissioners & Irish Film Board Queensgate 23 Dock Road Galway IRELAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	30.7.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 229/09
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Programmet for brugerdreven innovation
Rechtsgrundlage	Lov om erhvervsfremme Å§ 2, stk. 2 og 3, stk. 2, Å§ 4 stk. 1 og Å§ 22 stk. 1,3 og 4 i lov nr. 602 af 24. juni 2005 Bekendtgørelse nr. 241 af 20. marts 2007 som ændret ved bekendtgørelse nr. 616 af 30. juni 2008
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 400,7 Mio. DKK
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Erhvervs- og Byggestyrelsen Dahlerups Pakhus Langelinie Alle 17 2100 København Ø DANMARK
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	14.8.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 243/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Niedersachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Niedersachsen
Rechtsgrundlage	Landeshaushaltsordnung Niedersachsen, Verwaltungsvorschriften und allgemeine Nebenbestimmungen zu Artikel 44 Landeshaushaltsordnung
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 80 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitions- und Förderbank Niedersachsen, Günther-Wagner Allee 12-14 30177 Hannover DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	15.7.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 276/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Flugzeug-Ausrüsterprogramm
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz des Bundes, Bundeshaushalt 2009: Kapitel 0902; Titel 66292-634: Ausgaben zur Absicherung des Ausfallrisikos im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung der anteiligen Entwicklungskosten ziviler Luftfahrzeuge; Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 173 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407); Bekanntmachung über die Möglichkeit einer anteiligen Finanzierung der Entwicklungskosten von Projekten beteiligter Unternehmen der Ausrüstungsindustrie
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 300 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	25 %

Laufzeit	20.9.2009—31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 10119 Berlin DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Ungarn, des Königreichs der Niederlande, Rumäniens, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden für einen Rahmenbeschluss 2009/.../JI des Rates vom ... über die Übertragung der Strafverfolgung

(2009/C 219/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative ...,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union ⁽²⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege Möglichkeiten der Konzentration der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat in Betracht zu ziehen.
- (3) Eurojust ist mit dem Ziel errichtet worden, die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern.
- (4) Der Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren ⁽³⁾ zielt darauf ab, die nachteiligen Folgen zu vermeiden, die sich ergeben können, wenn mehrere Mitgliedstaaten gegen dieselbe Person parallele Strafverfahren (Verfahren) wegen derselben Tat führen. Der genannte Rahmen-

beschluss legt ein Verfahren für den Informationsaustausch und für direkte Konsultationen fest, mit dem Verstöße gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ vermieden werden sollen.

- (5) Um die Ermittlungen und die Strafverfolgung effizienter zu gestalten, ist es erforderlich, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen. Gemeinsame Regeln für die Mitgliedstaaten über die Übertragung von Verfahren sind wesentlich, um gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorzugehen. Solche gemeinsamen Regeln tragen dazu bei, Verstöße gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ zu vermeiden, und unterstützen die Arbeit von Eurojust. Außerdem sollte es in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Verfahren zwischen Mitgliedstaaten geben.
- (6) Dreizehn Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert und wenden es an. Die anderen Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen nicht ratifiziert. Damit sie die Einleitung von Verfahren in anderen Mitgliedstaaten veranlassen können, haben einige von ihnen sich auf den Mechanismus des Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁴⁾ vom 29. Mai 2000 gestützt. Andere wiederum haben bilaterale Abkommen oder eine informelle Zusammenarbeit genutzt.
- (7) Im Jahr 1990 ist ein Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet worden. Das Übereinkommen ist jedoch aufgrund fehlender Ratifizierungen nicht in Kraft getreten.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom ...

⁽²⁾ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁽³⁾ Dokument 8535/09

⁽⁴⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

- (8) Für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von Verfahren gilt daher kein einheitliches Verfahren.
- (9) Mit diesem Rahmenbeschluss sollte ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die in dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch ein Instrument auszuweiten, mit dem Strafverfahren effizienter gestaltet werden und die geordnete Rechtspflege verbessert wird, indem gemeinsame Regeln für die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen in einem Mitgliedstaat angestrebte Strafverfahren auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden können.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden so benennen, dass der Grundsatz direkter Kontakte zwischen diesen Behörden gefördert wird.
- (11) Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses könnte ein Mitgliedstaat entsprechende Zuständigkeit erlangen, sofern ihm diese Zuständigkeit von einem anderen Mitgliedstaat übertragen wird.
- (12) Es wurden mehrere Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen angenommen, damit Urteile in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können, insbesondere der Rahmenbeschluss 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ⁽¹⁾, der Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen ⁽²⁾, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union und der Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ⁽³⁾. Der vorliegende Rahmenbeschluss sollte die Bestimmungen dieser Rahmenbeschlüsse ergänzen und sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass deren Anwendung dadurch ausgeschlossen wird.
- (13) Die berechtigten Interessen von Beschuldigten und Opfern sollten bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses berücksichtigt werden. Dieser Rahmenbeschluss sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Befugnis der zuständigen Justizbehörden umgeht, zu bestimmen, ob das Verfahren übertragen werden soll.
- (14) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Rechte von Einzelpersonen berühren, geltend zu machen, dass die Verfolgung durch die Gerichte ihres eigenen oder eines anderen Staates erfolgen sollte, falls solche Rechte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen.
- (15) Die zuständigen Behörden sollten aufgefordert werden, einander zu konsultieren, bevor ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens ergeht und immer wenn dies zur Erleichterung einer reibungslosen und effizienten Anwendung dieses Rahmenbeschlusses für zweckmäßig erachtet wird.
- (16) Ist das Verfahren gemäß diesem Rahmenbeschluss übertragen worden, so sollte die empfangende Behörde ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss bildet keine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Personen im Hinblick auf ihre physische Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat, damit dieser andere Mitgliedstaat diese Personen verfolgen kann.
- (18) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie es untersagen, eine Zusammenarbeit abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfahren zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung eingeleitet wurden oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

Mit diesem Rahmenbeschluss sollen die Strafverfahren effizienter gestaltet und die geordnete Rechtspflege im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verbessert werden, indem gemeinsame Regeln aufgestellt werden, die die Übertragung von Strafverfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Beschuldigten und Opfern erleichtern.

Artikel 2

Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „strafbare Handlung“ eine nach innerstaatlichem Strafrecht strafbare Handlung;
- b) „übertragende Behörde“ eine für die Stellung von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens zuständige Behörde;
- c) „empfangende Behörde“ eine für die Entgegennahme von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens zuständige Behörde.

Artikel 4

Benennung der zuständigen Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Justizbehörden nach seinem innerstaatlichen Recht dafür zuständig sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss als übertragende bzw. empfangende Behörde (zuständige Behörden) aufzutreten.

(2) Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch Stellen benennen, die keine Justizbehörden sind, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund der Organisation seines internen Systems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die die zuständigen Behörden bei der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Ersuchen unterstützen. Er setzt das Generalsekretariat des Rates davon in Kenntnis.

(4) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 5

Zuständigkeit

(1) Für die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses ist jeder Mitgliedstaat befugt, eine strafbare Handlung, auf die das Recht eines anderen Mitgliedstaats Anwendung findet, nach innerstaatlichem Recht zu verfolgen.

(2) Die einem Mitgliedstaat ausschließlich nach Absatz 1 eingeräumte Befugnis kann nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens ausgeübt werden.

Artikel 6

Verzicht auf das Verfahren

Jeder Mitgliedstaat, der nach innerstaatlichem Recht für die Verfolgung einer strafbaren Handlung zuständig ist, kann für die

Anwendung dieses Rahmenbeschlusses auf die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Beschuldigten verzichten oder es einstellen, damit die Übertragung des Verfahrens in Bezug auf diese strafbare Handlung an einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht wird.

KAPITEL 2

ÜBERTRAGUNG DES VERFAHRENS

Artikel 7

Kriterien für Ersuchen um Übertragung des Verfahrens

Ist eine Person beschuldigt, nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine strafbare Handlung begangen zu haben, so kann die übertragende Behörde dieses Mitgliedstaats die empfangende Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren zu übernehmen, wenn dies eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde und wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats begangen worden oder die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
- b) der Beschuldigte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
- c) wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich in dem anderen Mitgliedstaat;
- d) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig;
- e) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;
- f) der Beschuldigte verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme in dem anderen Mitgliedstaat oder hat diese zu verbüßen;
- g) die Vollstreckung des Urteils in dem anderen Mitgliedstaat verbessert voraussichtlich die Aussichten auf eine Resozialisierung des Verurteilten oder es bestehen sonstige Gründe, aus denen die Vollstreckung des Urteils in dem anderen Mitgliedstaat sich als zweckmäßig erweist; oder
- h) das Opfer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat oder es hat ein sonstiges erhebliches Interesse daran, dass das Verfahren übertragen wird.

Artikel 8

Unterrichtung des Beschuldigten

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde gegebenenfalls den Beschuldigten nach innerstaatlichem Recht über die strafbare Handlung und die beabsichtigte Übertragung. Nimmt der Beschuldigte zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.

Artikel 9

Rechte des Opfers

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt worden ist, trägt die übertragende Behörde den Interessen des Opfers der Straftat gebührend Rechnung und sorgt dafür, dass dessen Rechte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts umfassend gewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Recht des Opfers, über die beabsichtigte Übertragung informiert zu werden.

Artikel 10

Verfahren zur Stellung des Ersuchens um Übertragung des Verfahrens

(1) Bevor die übertragende Behörde ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nach Artikel 7 stellt, kann sie die empfangende Behörde informieren oder diese konsultieren, insbesondere in Bezug darauf, ob diese voraussichtlich einen der Ablehnungsgründe nach Artikel 12 geltend machen wird.

(2) Zur Konsultation der empfangenden Behörde nach Absatz 1, stellt die übertragende Behörde dieser zunächst Informationen über das betreffende Verfahren zur Verfügung; diese Informationen können schriftlich unter Verwendung des im Anhang wiedergegebenen einheitlichen Formblatts übermittelt werden.

(3) Das in Absatz 2 genannte Formblatt wird von der übertragenden Behörde unmittelbar an die empfangende Behörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der empfangenden Behörde die Feststellung der Echtheit gestatten. Sämtliche weiteren offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen diesen Behörden.

(4) Dem Ersuchen um Übertragung werden die Strafakten oder zweckdienliche Auszüge daraus in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, alle sonstigen zweckdienlichen Schriftstücke sowie eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Erklärung über das anwendbare Recht beigefügt. Ist keine Konsultation gemäß dem Verfahren nach Absatz 1 erfolgt, so wird das Ersuchen um Übertragung schriftlich unter Verwendung des im Anhang wiedergegebenen Formblatts und gemäß dem Verfahren nach Absatz 3 gestellt.

(5) Die übertragende Behörde unterrichtet die empfangende Behörde über alle das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen oder Maßnahmen, die nach Übermittlung des Ersuchens

im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen worden sind. Dieser Mitteilung sind alle zweckdienlichen Schriftstücke beizufügen.

(6) Die übertragende Behörde kann ihr Ersuchen um Übertragung jederzeit zurückziehen, bevor die empfangende Behörde sie gemäß Artikel 13 Absatz 1 über ihre Entscheidung unterrichtet hat, das Ersuchen anzunehmen.

(7) Ist die empfangende Behörde der übertragenden Behörde nicht bekannt, so zieht die übertragende Behörde alle notwendigen Erkundigungen ein, darunter auch bei den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, um die Kontaktdaten der empfangenden Behörde in Erfahrung zu bringen.

(8) Geht ein Ersuchen bei einer Behörde ein, die nicht die zuständige Behörde nach Artikel 4 ist, so leitet diese das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt die übertragende Behörde umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 11

Beiderseitige Strafbarkeit

Einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens kann nur entsprochen werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde eine strafbare Handlung darstellt.

Artikel 12

Ablehnungsgründe

(1) Die empfangende Behörde eines Mitgliedstaats kann die Übertragung nur in folgenden Fällen ablehnen:

- a) die Tat stellt nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats keine strafbare Handlung gemäß Artikel 11 dar;
- b) die Einleitung eines Verfahrens würde dem Grundsatz „*ne bis in idem*“ zuwiderlaufen;
- c) der Beschuldigte kann aufgrund seines Alters für die Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
- d) nach dem Recht dieses Mitgliedstaats bestehen Immunitäten oder Vorrechte, die ein Tätigwerden unmöglich machen;
- e) die Strafverfolgung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaates wegen Verjährung nicht möglich;
- f) die strafbare Handlung war nach dem Recht jenes Mitgliedstaats Gegenstand einer Amnestie;
- g) die Kriterien nach Artikel 7 Buchstaben a bis h, auf die sich das Ersuchen stützt, werden als nicht erfüllt angesehen.

(2) Gründet sich die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der das Ersuchen entgegengenommen hat, ausschließlich auf Artikel 5, so kann die empfangende Behörde, zusätzlich zu den Ablehnungsgründen nach Absatz 1, die Übertragung auch ablehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese die effiziente und geordnete Rechtspflege nicht verbessern würde.

(3) Bevor die empfangende Behörde in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe g beschließt, die Übertragung abzulehnen, konsultiert sie auf geeignete Art und Weise die übertragende Behörde und ersucht diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 13

Entscheidung der empfangenden Behörde

(1) Nach Eingang eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens befindet die empfangende Behörde unverzüglich über die Annahme des Ersuchens und ergreift, sofern sie sich nicht dafür entschieden hat, einen der Ablehnungsgründe nach Artikel 12 geltend zu machen, alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Ersuchen gemäß innerstaatlichem Recht zu entsprechen.

(2) Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung. Entscheidet die empfangende Behörde, die Übertragung abzulehnen, so teilt sie dies der übertragenden Behörde unter Angabe der Gründe mit.

Artikel 14

Konsultationen zwischen übertragenden und empfangenden Behörden

Die übertragenden und empfangenden Behörden können einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses Rahmenbeschlusses zu erleichtern.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz

Jede zuständige Behörde kann in jeder Verfahrensphase die Unterstützung von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes anfordern.

KAPITEL 3

WIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG

Artikel 16

Wirkungen im Mitgliedstaat, der übertragenden Behörde

(1) Spätestens bei Eingang der Mitteilung der empfangenden Behörde, dass diese die Übertragung des Verfahrens annimmt,

setzt der Mitgliedstaat der übertragenden Behörde nach innerstaatlichem Recht das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Übertragungsersuchen zugrunde liegen, aus bzw. stellt es ein; dies gilt nicht in Bezug auf etwaige notwendige Ermittlungen, einschließlich Rechthilfe für die empfangende Behörde.

(2) Die übertragende Behörde kann ein Verfahren einleiten oder wieder aufnehmen, wenn die empfangende Behörde sie über ihre Entscheidung unterrichtet, das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen, einzustellen.

(3) Die übertragende Behörde darf ein Verfahren nicht einleiten bzw. wiederaufnehmen, wenn sie von der empfangenden Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass beim Abschluss des Verfahrens im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde eine Entscheidung ergangen ist und diese nach dem Recht dieses Mitgliedstaats ein Hindernis für weitere Verfahren begründet.

(4) Dieser Rahmenbeschluss lässt das Recht der Opfer unberührt, ein Strafverfahren gegen den Täter anzustrengen, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist.

Artikel 17

Wirkungen im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

(1) Nach der Übertragung richtet sich das Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem es übertragen wurde.

(2) Sofern dies mit dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vereinbar ist, hat jede Verfahrens- oder Ermittlungsmaßnahme, die im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen wird, oder jede die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahme die gleiche Wirkung in dem anderen Mitgliedstaat, als wäre sie in diesem Mitgliedstaat oder von dessen Behörden rechtsgültig vorgenommen worden.

(3) Hat die empfangende Behörde entschieden, die Übertragung des Verfahrens anzunehmen, so kann sie alle nach innerstaatlichem Recht zulässigen Verfahrensmaßnahmen treffen.

(4) Ist das Verfahren in beiden Mitgliedstaaten von einem Strafantrag abhängig, so ist der im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde gestellte Strafantrag auch in dem anderen Mitgliedstaat wirksam.

(5) Sieht nur das Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vor, dass ein Strafantrag zu stellen oder ein anderes Mittel zur Einleitung des Verfahrens anzuwenden ist, so gelten für diese Förmlichkeiten die Fristen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Die anderen Mitgliedstaaten werden davon in Kenntnis gesetzt. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die empfangende Behörde entscheidet, die Übertragung des Verfahrens anzunehmen.

(6) Im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde wird die nach seinem Recht vorgesehene Sanktion auf die strafbare Handlung angewendet, sofern dieses Recht nicht etwas anderes bestimmt. Beruht die Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 5, so darf die in diesem Mitgliedstaat verhängte Sanktion nicht strenger sein als jene, die im Recht des anderen Mitgliedstaats vorgesehen ist.

KAPITEL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Unterrichtung durch die empfangende Behörde

Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde über die Einstellung des Verfahrens bzw. über jede Entscheidung, die zum Abschluss des Verfahrens ergangen ist, wobei sie auch angibt, ob diese Entscheidung ein Hindernis für weitere Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde begründet, und übermittelt ihr sonstige zweckdienliche Information. Sie leitet ihr auch eine Abschrift der schriftlichen Entscheidung zu.

Artikel 19

Sprachen

(1) Das Formblatt im Anhang sowie die zweckdienlichen Auszüge aus den Strafakten werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an den sie übermittelt werden, übersetzt.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 20

Kosten

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom dem Mitgliedstaat der empfangenden Behörde getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstehen.

Artikel 21

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

(1) In den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten, die durch das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung gebunden sind, treten die Be-

stimmungen dieses Rahmenbeschlusses ab dem in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des genannten Übereinkommens.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung des Verfahrens beitragen.

(3) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung von Verfahren beitragen.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum [...] über die Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission auch über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 22

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...] nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

ANHANG

FORMBLATT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER STRAFVERFAHREN

(gemäß Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/.../Jl)

Dieses Formblatt dient

 zu Informations- und Konsultationszwecken im Hinblick auf eine mögliche Übertragung des Verfahrens als Ersuchen um Übertragung des Verfahrens

Mitgliedstaat der übertragenden Behörde:

Mitgliedstaat der empfangenden Behörde:

Übertragende Behörde (oder andere Behörde gemäß Artikel 4) — Kontaktdaten:

Bezeichnung:

Anschrift:

Tel. (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl):

Fax (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl):

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n):

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Tel. (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl):

Fax (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl):

E-mail (sofern vorhanden):

Empfangende Behörde, die konsultiert wurde:

Bezeichnung:

Anschrift:

Eine Konsultation ist nicht erfolgt.

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n), wenn die empfangende Behörde konsultiert wurde:

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen (sofern bekannt):

Tel. (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetz-kennzahl):

Fax (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetz-kennzahl):

E-mail (sofern vorhanden):

Angaben zu dem/den Beschuldigten:

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Der Beschuldigte wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Der Beschuldigte hat zu der beabsichtigten Übertragung Stellung genommen. Stellungnahme des Beschuldigten:

Beschreibung des Sachverhalts der zur Last gelegte(n) strafbaren Handlung(en) (einschließlich Tatort, Tatzeit und Tathergang):

Art und rechtliche Einstufung der zur Last gelegten strafbaren Handlung(en):

- Die Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift davon liegt bei.
- Die wesentlichen Teile der Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift von diesen liegen bei.
- Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt bei.
- Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt nicht bei. Erklärung über das anwendbare Recht:

Kriterien für das Ersuchen um Übertragung des Verfahrens:

- die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde begangen worden,
- die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde entstanden
- der Beschuldigte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde
- wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde
- im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig
- im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind (insbesondere in Bezug auf kriminelle Vereinigung), anhängig
- der Beschuldigte verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde oder hat diese zu verbüßen
- die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde verbessert voraussichtlich die Aussichten auf eine Resozialisierung des Verurteilten
- es bestehen sonstige Gründe, aus denen die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde sich als zweckmäßiger erweist

Diese Gründe bitte angeben:

das Opfer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde,

das Opfer hat ein sonstiges erhebliches Interesse daran, dass das Verfahren übertragen wird.

Diese Gründe bitte angeben:

Erreichte Verfahrensphase einschließlich aller im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde bereits ergriffenen Verfahrensmaßnahmen:

Informationen über die bisher erhobenen Beweismittel:

Ggf. Angaben zu dem (den) Opfern(n):

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sonstige Angaben von Interesse:

Das Opfer wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Zusätzliche Informationen:

Sonstige einschlägige Schriftstücke liegen bei, und zwar:

Unterschrift, Datum und amtlicher Stempel:

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. September 2009

(2009/C 219/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4594	AUD	Australischer Dollar	1,6908
JPY	Japanischer Yen	132,62	CAD	Kanadischer Dollar	1,5728
DKK	Dänische Krone	7,4431	HKD	Hongkong-Dollar	11,3106
GBP	Pfund Sterling	0,87390	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0660
SEK	Schwedische Krone	10,2128	SGD	Singapur-Dollar	2,0752
CHF	Schweizer Franken	1,5137	KRW	Südkoreanischer Won	1 781,26
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,0648
NOK	Norwegische Krone	8,6340	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9662
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3300
CZK	Tschechische Krone	25,488	IDR	Indonesische Rupiah	14 468,46
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0970
HUF	Ungarischer Forint	273,33	PHP	Philippinischer Peso	70,528
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	44,8015
LVL	Lettischer Lat	0,7023	THB	Thailändischer Baht	49,554
PLN	Polnischer Zloty	4,1925	BRL	Brasilianischer Real	2,6442
RON	Rumänischer Leu	4,2800	MXN	Mexikanischer Peso	19,5779
TRY	Türkische Lira	2,1865	INR	Indische Rupie	70,7440

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen der Gemeinschaft, Algerien, Ägypten, den Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(2009/C 219/05)

Für die Schaffung diagonalen Ursprungskumulierung zwischen der Gemeinschaft, Algerien, Ägypten, den Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen teilen die Gemeinschaft und die betreffenden Länder einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der mit den anderen Ländern vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Auf Grundlage der Mitteilungen dieser Länder gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung; ferner wird das Datum genannt, ab dem diese Kumulierung Anwendung findet. Diese Tabelle ersetzt die vorige Tabelle (ABl. C 136 vom 16.6.2009).

Es sei daran erinnert, dass die Kumulierung nur zulässig ist, wenn das Land der Endfertigung und das Endbestimmungsland mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern, d.h. mit den Ländern, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einem Land, das keine Abkommen mit dem Land der Endfertigung und dem Endbestimmungsland geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln. Konkrete Beispiele hierfür werden in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer⁽¹⁾ gegeben.

Ferner sei daran erinnert, dass:

- die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eine Zollunion bilden;
- für den Europäischen Wirtschaftsraum, der sich aus der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen zusammensetzt, der 1.11.2005 als Anfangsdatum festgelegt wurde.

Folgende ISO-Alpha-2 Codes gelten für die nachstehende Tabelle.

— Algerien	DZ	— Marokko	MA
— Ägypten	EG	— Norwegen	NO
— Färöer Islands	FO	— Schweiz	CH
— Island	IS	— Syrien	SY
— Israel	IL	— Tunesien	TN
— Jordanien	JO	— Türkei	TR
— Libanon	LB	— Westjordanland und Gazastreifen	PS
— Liechtenstein	LI		

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 17.4.2007.

Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung in der Paneuropa-Mittelmeer-Zone

	EU	DZ	CH(EFTA)	EG	FO	IL	IS(EFTA)	JO	LB	LI(EFTA)	MA	NO(EFTA)	PS	SY	TN	TR
EU		1.11.2007	1.1.2006	1.3.2006	1.12.2005	1.1.2006	1.1.2006	1.7.2006		1.1.2006	1.12.2005	1.1.2006	1.7.2009		1.8.2006	(¹)
DZ	1.11.2007															
CH(EFTA)	1.1.2006			1.8.2007	1.1.2006	1.7.2005	1.8.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.8.2005	1.3.2005	1.8.2005			1.6.2005	1.9.2007
EG	1.3.2006		1.8.2007				1.8.2007	6.7.2006		1.8.2007	6.7.2006	1.8.2007			6.7.2006	1.3.2007
FO	1.12.2005		1.1.2006				1.11.2005			1.1.2006		1.12.2005				
IL	1.1.2006		1.7.2005				1.7.2005	9.2.2006		1.7.2005		1.7.2005				1.3.2006
IS(EFTA)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2007	1.11.2005	1.7.2005		17.7.2007	1.1.2007	1.8.2005	1.3.2005	1.8.2005			1.3.2006	1.9.2007
JO	1.7.2006		17.7.2007	6.7.2006		9.2.2006	17.7.2007			17.7.2007	6.7.2006	17.7.2007			6.7.2006	
LB			1.1.2007				1.1.2007			1.1.2007		1.1.2007				
LI(EFTA)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2007	1.1.2006	1.7.2005	1.8.2005	17.7.2007	1.1.2007		1.3.2005	1.8.2005			1.6.2005	1.9.2007
MA	1.12.2005		1.3.2005	6.7.2006			1.3.2005	6.7.2006		1.3.2005		1.3.2005			6.7.2006	1.1.2006
NO(EFTA)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2007	1.12.2005	1.7.2005	1.8.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.8.2005	1.3.2005				1.8.2005	1.9.2007
PS	1.7.2009															
SY																1.1.2007
TN	1.8.2006		1.6.2005	6.7.2006			1.3.2006	6.7.2006		1.6.2005	6.7.2006	1.8.2005				1.7.2005
TR	(¹)		1.9.2007	1.3.2007		1.3.2006	1.9.2007			1.9.2007	1.1.2006	1.9.2007		1.1.2007	1.7.2005	

(¹) Für Waren, die unter die Zollunion EG-Türkei fallen, ist das Anfangsdatum der 27. Juli 2006.
 Für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. Januar 2007.
 Für Kohle- und Stahlerzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. März 2009.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5622 — Infineon/LSIS/LS Power Semitech JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 219/06)

1. Am 4. September 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Infineon Technologies AG („Infineon“, Deutschland) und das Unternehmen LS Industrial System Co. Ltd. („LSIS“, Republik Korea) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen LS Power Semitech Co. Ltd. („LS Power Semitech“, Republik Korea).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Infineon: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Halbleiter- und Systemlösungen für Automobil-, Sicherheits-, Verbraucher- und Industrieanwendungen,
- LSIS: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Halbleiter- und Systemlösungen für Industrie- und Automatisierungsanwendungen,
- LS Power Semitech: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von MIPM (molded intelligent power modules) für Verbraucheranwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5622 — Infineon/LSIS/LS Power Semitech JV per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen im Bereich Öko-Innovation im Rahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP, Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 89 vom 18. April 2009)

(2009/C 219/07)

Auf Seite 2:

Fristverlängerung für die Einreichung von Vorschlägen für die genannte Aufforderung

Aufgrund eines unvorhergesehenen technischen Problems des webgestützten elektronischen Systems für die Einreichung von Vorschlägen (EPSS) wird die Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die Aufforderung bis **Dienstag, 15. September 2009, 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit)** verlängert.

Die Webseite der Ausschreibung ist verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/eco-innovation/application_en.htm
